

Verhandelt

Kaufvertrag.

Flensburg, den 16 März 1910.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke des
Königlichen Oberschulgerichts zu Kiel, Jurizius Heinrich
Scheffer in Flensburg erschienen Freunde von Person bekannt.

1. Großgrundbesitzer Bernhard Willbrandt
in Hundstaffelberg per Holzkreuz.

2. Landmann Kreiden Philipsen in St. Nikolai.

Die Erschienenen schließen folgenden
Kaufvertrag:

1. Willbrandt verkauft seinen in Hundstaffelberg befindlichen
im Grünen Buch von Hundstaffel Band I Blatt 1 und 13
aufgeführten Grundbesitz nebst Inventar und Beschlag,
also nicht der Privatmolar ist was dem Verkäufer
zum dienst seiner eigenen Person dient,
an Philipsen für den vereinbarten Kaufpreis von
142.500 Dr. in Wörtern: einhundertzweihundertzweizich
tausend fünfhundert Mark unter den nachstehenden
Bedingungen.

2.

Die Übergabe und der antritt geschehen am 1. April 1910
und gehen von diesem Tage alle Abgaben, Kosten und
Beschwerden, aber auch alle Rechte und Gerichtsbarkeiten
auf den Käufer über. Käufer tritt auch am 1. April

in die Versicherungsverträge bezüglich der Kaufgegenstände ein.
3:

Der Kaufpreis wird wie folgt berechnigt: Käufer übernimmt 68000 Mark Hypotheken mit Zinszahlung ab 1. April 1910 als eigene Schulden in Anrechnung auf den Kaufpreis. 25000 Mark werden am 1. Mai 1910 meist $4\frac{1}{2}\%$ p.a. Zinsen ab 1. April 1910 bezahlt. Über den Rest gibt Käufer dem Verkäufer eine hypothetisch nach 68000,- Mark verzinslich mit $4\frac{1}{2}\%$ p.a. ab 1. April 1910 halbjährlicher, bei prämierter Zins Zinszahlung und halbjährlicher, bei prämierter Zinszahlung für Gläubiger auf vier Jahre ausgeschlossener Ründigung.

Verkäufer sichert über 68000,- Mark mindestens ein in Abteilung III seines Gründbuchblattes zu 4.

Die Parteien den bevoeligmägigen hierdurch ein gesetz für sich den Bürciuverstalter der Rechtsanwalts v. Hilmcke in Spandau für sie die Auflassung ver- bzw. entgegen zunehmen sind alle zur Auflassung erforderlichen Erklärungen vor dem Gründbuchrichter abzugeben auch des Kaufgrundstück Markter- bezw. gründbuchmäßig zu bezeugen. Diese Vollmacht ist unwiderruflich und erlischt nicht mit dem Tode einer der

der Vertragschließenden.

Die Kosten des Vertrages, der Stempel und der Auflassung sind der Kreisabgabe und der Reichsabgabe zu zahlt. Käufer. Der Wert der bewohlichen Zürcheröss wird zum Zweck der Stempelberechnung auf 60.000 Mark angegeben.

Käufer tritt in die Rechte und Pflichten des Verkäufers bezüglich der Meiergenossenschaft Hollebüll ein. Es wird bemerkt, daß im Handel nichts mitfolgen vier Schweine, 12 sack Roggen und 9 Pack Gerste, die bereits verkauft sind. Die Auflassung soll möglichst am 1. April erfolgen.

Das Protokoll wurde in Gegenwart der Kostas vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben

B. Willbrandt
H. Philipsen
H. Scheffer